

**Erläuterungen zu dem Entwurf „Gemeinsames Papier von VKA und ver.di/dbb zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD“, Stand: 11. Juli 2013**

**1. Allgemeines**

Mit dem Papier soll versucht werden, eine gemeinsame Grundlage für die Verhandlungen mit der VKA über die Tätigkeitsmerkmale in verschiedenen Bereichen der Entgeltordnung (siehe zu Abschnitt VI Teil C) herzustellen. Um spätere Auseinandersetzungen über die Ausformulierung zu vermeiden, sind die Texte weitgehend bereits in Tarifvertragsform verfasst.

Die Stellen, an denen unterschiedliche Auffassungen mit der VKA bestehen, sind durch grau unterlegte Kästen deutlich gemacht.

**2. Zu Abschnitt I – Allgemeine Eingruppierungsvorschriften**

Dieser Abschnitt enthält den für die bisher nicht gefüllten §§ 12 und 13 TVöD vorgesehenen Text. Er soll einheitlich für die Bereiche der bisherigen Angestellten und der bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter gelten und entspricht bis auf die strittige Frage der so genannten Personalentwicklungsmaßnahmen inhaltlich den §§ 22 und 23 BAT sowie redaktionell im Wesentlichen den §§ 12 und 13 TV-L.

Die von der VKA geforderte Regelung zu so genannten Personalentwicklungsmaßnahmen in § 12 Abs. 4 TVöD würde die Eingruppierungsautomatik aushebeln und wird von uns strikt abgelehnt.

**3. Zu Abschnitt II – Regelungskompetenzen**

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der VKA bisher die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte einheitlich auf Bundesebene vereinbart wurden, die Tätigkeitsmerkmale für Arbeiterinnen/Arbeiter dagegen grundsätzlich auf landesbezirklicher Ebene (als Ausnahme besteht im Tarifgebiet Ost ein einheitliches Lohngruppenverzeichnis, das auf Bundesebene an Stelle getrennter landesbezirklicher Tarifverträge vereinbart wurde), wird in diesem Abschnitt festgelegt, welche Ebene für die Vereinbarung welcher Tätigkeitsmerkmale zuständig sein soll. Grundsätzlich ist die Bundesebene (ver.di-Bundesvorstand und VKA) zuständig (Absatz 1).

Im Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Sparkassen des TVöD soll die Regelungskompetenz ausschließlich, d.h. auch für Arbeiterinnen-/Arbeiter-Tätigkeiten, bei der Bundesebene liegen (Absatz 2).

Im Bereich der Besonderen Teile Verwaltung, Flughäfen und Entsorgung sollen die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien (ver.di-Landesbezirke und KAVen) für Arbeiterinnen-/Arbeiter-Tätigkeiten im bisherigen Umfang zuständig sein (Absätze 3 und 4). Diese Zuständigkeit soll auch im Tarifgebiet Ost gelten. Für die Bereiche der Flughäfen und der Entsorgungsbetriebe enthält Absatz 4 ergänzende Aufzählungen von Tätigkeitsfeldern, für die zusätzliche Tätigkeitsmerkmale auf landesbezirklicher Ebene vereinbart werden können. Dabei ist die Aufzählung für die Flughäfen noch nicht abschließend mit der VKA abgestimmt. Unsere

Forderung, für Flughäfen auf landesbezirklicher Ebene auch bis zur Entgeltgruppe 11 Tätigkeitsmerkmale vereinbaren zu können, wird von der VKA abgelehnt.

#### **4. Zu Abschnitt III – Struktur der Entgeltordnung**

Der auf Bundesebene zu vereinbarende Teil der Entgeltordnung soll sich wie der TVÖD in einen Allgemeinen Teil und sechs Besondere Teile gliedern, aus denen „durchgeschriebene Fassungen“ für den jeweiligen Bereich erstellt werden sollen (Sätze 1 und 2). Die Sätze 3 und 4 enthalten Grundsätze für die Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu dem Allgemeinen Teil und zu den Besonderen Teilen.

#### **5. Zu Abschnitt IV – Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)**

Dieser Abschnitt enthält in Anlehnung an die bisherigen Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung zum BAT ergänzende Regelungen zur Anwendung der Entgeltordnung. Sie sind noch nicht abschließend.

**Nummer 1** regelt das Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale zueinander und entspricht inhaltlich der bisherigen Bemerkung Nr. 3. An dieser Stelle ist – wie auch bei den betroffenen Tätigkeitsmerkmalen – die Ausgestaltung des tariftechnischen Instruments der „sonstigen Beschäftigten“ strittig. Die unterschiedlichen Formulierungsvorstellungen hierfür sind im Anhang zu dem „Gemeinsamen Papier“ wiedergegeben.

**Nummer 2** regelt die Eingruppierung für die Fälle, in denen Tätigkeitsmerkmale Anforderungen in der Person der Beschäftigten enthalten, die von den Betroffenen nicht erfüllt werden. Inhaltlich entsprechen die Regelungen im Wesentlichen denen der Bemerkung Nr. 4, wobei eine bisher schon in der Praxis angewandte Fallgestaltung, die sich für die Betroffenen positiv auswirkt, ergänzt wurde.

**Nummer 3** definiert ähnlich der Protokollerklärung Nr. 2 zum Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT in Anlehnung an die entsprechende Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L, was unter Berücksichtigung der neuen hochschulrechtlichen Vorschriften unter dem Begriff „wissenschaftliche Hochschulbildung“ zu verstehen ist.

**Nummer 4** trifft eine entsprechende Definition für den Begriff „Hochschulbildung“. Eine solche Definition ist in der Vergütungsordnung zum BAT nicht enthalten, da dort entsprechende Tätigkeitsmerkmale nicht vereinbart sind (siehe zu Abschnitt V Teil 2 Entgeltgruppe 9b).

**Nummer 5** enthält in Satz 1 im Hinblick auf die sowohl für bisherige Arbeiterinnen/Arbeiter als auch für bisherige Angestellte vorgesehenen entsprechenden allgemeinen Tätigkeitsmerkmale eine Definition des Begriffs „anerkannte Ausbildungsberufe“. Sätze 2 und 3 stellen sicher, dass die bisherigen Regelungen zu verwaltungs- oder betriebseigenen Prüfungen für Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Arbeiterinnen-/Arbeiter-Bereich weiter gelten.

In **Nummer 6** werden die – nur im Tarifgebiet West geltenden – Regelungen des § 25 und der Anlage 3 zum BAT über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst unter Anpassung an die vorgesehene Struktur und Gliederung der Entgeltordnung für ihren bisherigen Geltungsbereich übernommen.

## 6. Zu Abschnitt V – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale sollen an die Stelle der bisherigen Fallgruppen 1 des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und der Oberbegriffe des Rahmentarifvertrages zu § 20 BMT-G treten. Zusammen mit der Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu den Entgeltgruppen des TVöD (siehe zu Abschnitt VI Teil B) soll mit ihnen auch eine Niveaubestimmung für die Verhandlungen über Tätigkeitsmerkmale (siehe zu Abschnitt VI Teil C) erfolgen.

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gliedern sich in vier Teile: die Entgeltgruppe 1, die Entgeltgruppen 2 bis 12 für den Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst, die Entgeltgruppen 2 bis 9a für handwerkliche Tätigkeiten und die Entgeltgruppen 13 bis 15.

**Der Teil 1 (einfachste Tätigkeiten)** entspricht der Regelung zu der Entgeltgruppe 1 in der Anlage 3 zum TVÜ-VKA. Er soll wie bisher sowohl für Arbeiterinnen-/Arbeiter-Tätigkeiten als auch für Angestelltentätigkeiten gelten.

**Der Teil 2 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)** enthält in Entgeltgruppe 2 eine mit der entsprechenden Protokollerklärung in der Entgeltordnung zum TV-L identische Definition der „einfachen Tätigkeiten“ in Abgrenzung zu den „einfachsten Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 1. Sie ersetzt die „einfacheren Tätigkeiten“ in Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 1/Vergütungsgruppe IXa BAT. Entgeltgruppe 3 enthält wie die Entgeltordnung zum TV-L das Tätigkeitsmerkmal der „eingehenden fachlichen Einarbeitung“. Entgeltgruppe 4 enthält – ebenfalls wie die Entgeltordnung zum TV-L – das Tätigkeitsmerkmal „mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b/Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1c BAT. Die von uns geforderte weitere Fallgruppe für „Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten“, die im Wesentlichen an die Stelle der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a BAT mit der „schwierigeren Tätigkeit“ treten soll, wird von der VKA abgelehnt. In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 soll mit dem für den Angestelltenbereich neuen Tätigkeitsmerkmal der abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit eine zusätzliche Möglichkeit der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 und höher geschaffen werden. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 entspricht der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a BAT. Die Entgeltgruppen 6 bis 9a führen die bisherigen Heraushebungen durch vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen für beide Fallgruppen der Entgeltgruppe 5 fort. Für die Entgeltgruppe 7 soll dabei das neue Merkmal der Heraushebung durch selbstständige Leistungen zu mindestens einem Fünftel eingeführt werden. In der Entgeltgruppe 9b, die der bisherigen „großen 9“ entspricht, soll mit dem neuen Tätigkeitsmerkmal der abgeschlossenen Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in Fallgruppe 1 eine zusätzliche Möglichkeit der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 und höher geschaffen werden. Die von der VKA geforderte und von uns abgelehnte Protokollerklärung würde gegenüber dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 schärfere Anforderungen stellen. Im Übrigen ist auch hier die Definition der „sonstigen Beschäftigten“ strittig. Fallgruppe 2 entspricht der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT. In den Entgeltgruppen 9c bis 12 sollen die bisherigen Heraushebungen durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten, besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie das Maß der Verantwortung für beide Fallgruppen der Entgeltgruppe 9b fortgeführt werden. Dabei nimmt die

neue Entgeltgruppe 9c, die betragsmäßig zwischen der bisherigen „großen 9“ und der EG 10 liegt, das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT auf.

**Der Teil 2 (handwerkliche Tätigkeiten)** entspricht im vollen Umfang den bisherigen Oberbegriffen des Rahmentarifvertrages zu § 20 BMT-G. Ergänzt wurde die Definition der „einfachen Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 2 zur Abgrenzung von den „einfachsten Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 1. Die von uns geforderten zusätzlichen Fallgruppen in den Entgeltgruppen 3 und 4 werden von der VKA abgelehnt. Diese Fallgruppen sind im Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G nicht enthalten, aber in den meisten Bezirklichen Lohngruppenverzeichnissen und für zukünftige Verhandlungen auf landesbezirklicher Ebene erforderlich.

**Der Teil 4 (Entgeltgruppen 13 bis 15)** entspricht im Wesentlichen den bisherigen Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen II bis Ia der Anlage 1a zum BAT. Abweichend hiervon fordert die VKA den Wegfall der bisherigen Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 14 und 15 mit Heraushebungen durch Unterstellung von Beschäftigten. Da es sich um einen ersatzlosen Wegfall handeln würde, wird dies von uns abgelehnt. Im Übrigen ist auch hier die Definition der „sonstigen Beschäftigten“ strittig.

## **7. Zu Abschnitt VI – Streichung, Zuordnung, Verhandlung von Tätigkeitsmerkmalen**

Aufgrund der hohen Anzahl der bisherigen Tätigkeitsmerkmale (mehrere tausend) wären Verhandlungen über alle Tätigkeitsmerkmale unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll möglich. Es ist deshalb eine Vorgehensweise entwickelt worden, wonach nur über einen Teil der Tätigkeitsmerkmale verhandelt werden soll. Sie bezieht sich ausschließlich auf die bisherigen Angestelltentätigkeiten, für die die Bundesebene zuständig sein soll.

In **Teil A – Streichung** werden bisherige besondere Tätigkeitsmerkmale aufgeführt, die in einer zukünftigen Entgeltordnung nicht mehr enthalten sein sollen. **Nummer 1** benennt dabei Tätigkeitsmerkmale, die ersatzlos entfallen sollen. Gründe hierfür können sein, dass entsprechende Tätigkeiten im Bereich der VKA nicht oder nicht mehr anfallen, oder dass die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale im vollen Umfang durch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale abgedeckt werden. **Nummer 2** benennt Tätigkeitsfelder, zu denen ausdrücklich vereinbart werden soll, dass auch für die dortigen besonderen Tätigkeiten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gelten sollen.

In **Teil B – Zuordnung** werden besondere Tätigkeitsmerkmale aufgeführt, die – ggfs. mit redaktioneller Anpassung – ohne inhaltliche Verhandlungen einer Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet werden sollen. Es handelt sich dabei um rund 400 Tätigkeitsmerkmale, wovon bei mehr als 40 die Zuordnung noch strittig ist. Für die zuletzt aufgeführten Bereiche der kommunalen Häfen und Fährbetriebe, Schulhausmeister sowie Restauratoren, Präparatoren und Grabungstechniker sollen in sogen. Fachgesprächen unter Beteiligung Ehrenamtlicher außerhalb von förmlichen Verhandlungen neue Tätigkeitsmerkmale erarbeitet werden.

In **Teil C – Verhandlung** werden die Tätigkeitsfelder aufgeführt, für die sowohl über die inhaltliche Formulierung von Tätigkeitsmerkmalen als auch über deren materielle Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD förmliche Verhandlungen auf der Bundesebene aufgenommen werden sollen.

## **8. Zu Abschnitt VII – Übergangsrecht**

Dieser Abschnitt befasst sich ausschließlich mit den bisherigen Lohngruppenverzeichnissen für Arbeiterinnen und Arbeiter.

**Absatz 1** Satz 1 legt fest, dass grundsätzlich die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (siehe zu Abschnitt V Teil 3) an die Stelle der Lohngruppenverzeichnisse treten sollen. Satz 2 bestimmt abweichend hiervon, dass die speziellen Eingruppierungsregelungen in den Lohngruppenverzeichnissen (sowohl auf landesbezirklicher Ebene als auch für das Tarifgebiet Ost auf Bundesebene), die die besonderen Tätigkeitsmerkmale (die bisherigen Beispiele und die bisherigen „Ferner“-Merkmale) einschließen, bis zur Vereinbarung neuer Regelungen (zu den Regelungszuständigkeiten siehe zu Abschnitt II) fortgelten. Diese Fortgeltung bezieht sich sowohl auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Entgeltordnung vorhandenen Beschäftigten als auch auf die nach diesem Zeitpunkt einzustellenden Beschäftigten.

**Absatz 2** legt fest, dass - wie bisher - über die abweichenden Oberbegriffe im Lohngruppenverzeichnis für Nordrhein-Westfalen auf landesbezirklicher Ebene zu entscheiden ist.

## **9. Zu Abschnitt VIII – Überleitung**

In dieser Frage besteht ein zentraler Dissens mit der VKA. Die für uns unverzichtbaren Kernpunkte sind in Absatz 1 beschrieben. Sie entsprechen den mit der TdL vereinbarten und mit dem Bund vorgesehenen Regelungen. Die VKA beharrt dagegen in Absatz 2 auf der in § 17 Abs. 4 TVÜ-VKA vorgesehenen Regelung.

## **10. Zum Anhang**

Im Anhang sind die unterschiedlichen Vorstellungen zur Definition der „sonstigen Beschäftigten“ sowie die vorgesehenen Tabellenwerte für die neuen Entgeltgruppen 9a und 9c wiedergegeben. Die Tabellenwerte basieren auf den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Beträgen der Entgelttabelle, berücksichtigen also noch nicht die 2013 wirksam werdenden Erhöhungsschritte. Die Entgeltgruppe 9a (bisher: „kleine 9“) soll die regulären Stufenlaufzeiten erhalten. Die Beträge wurden wie folgt festgelegt: Stufe 1 entspricht der bisherigen Stufe 1, Stufe 2 wurde neu bestimmt, Stufe 3 entspricht der bisherigen Stufe 3, Stufe 4 entspricht der bisherigen Stufe 4, Stufe 5 wurde neu bestimmt und Stufe 6 entspricht der bisherigen Stufe 5. Insgesamt ergibt sich dadurch über einen gesamten Erwerbslebensverlauf in der Entgeltgruppe 9a ein minimaler Zugewinn. Zur Überleitung aus der „kleinen 9“ in die Entgeltgruppe 9a werden besondere Regelungen erforderlich. Die – hier nicht aufgeführte – Entgeltgruppe 9b entspricht der bisherigen „großen 9“. Die Beträge der Entgeltgruppe 9c sind zwischen denen der bisherigen „großen 9“ und denen der Entgeltgruppe 10 angesiedelt.